

Verordnung zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung

Änderungsanträge der Redaktionskommission vom 20. Oktober 2011

Art. 5

² ~~Sie ist Als als~~ geschäftsführendes Organ ~~ist die Leitung~~ verantwortlich für die Organisation und die Führung der IV-Stelle, soweit diese Aufgaben nicht ~~ausdrücklich~~ einem andern Organ übertragen sind. Ihr obliegt insbesondere:

- a. die Anstellung des Personals;
- b. der Verkehr mit den Bundes-, Durchführungs- und Spezialstellen sowie mit den Versicherten~~;~~.